

nisse (Ursprung der Wappen) <sup>1)</sup>. Die Stärke der celtisch-germanischen Völkerschaften der Alpen bestand in den Massen ihrer Krieger zu Fuße; aber auch ihre Reiterei (selbst mit geharnischten Pferden) war zahlreich und ausgezeichnet <sup>2)</sup>; und Beide bewährten ihren alten Ruhm in den römischen Legionen durch mehrere Jahrhunderte <sup>3)</sup>.

---

Standesunterschied bei den steirischen Urbewohnern. Edle, freie Männer, Leibeigene. Die eingewanderten Römer.

Nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Geschichte treffen wir in der frühesten Zeit schon im innern Volksleben der Celten und Germanen auf uralten Standesunterschied; worin Edelgeborene, Edle (Hochedle, Adel, Fürsten, Dynasten, Ritter, *longe nobilissimi, summo loco nati, amplissimi, κράτιστοι, διαφέροντες των άλλων κατά τὸ γένος, Principes, Nobiles, Equites*), freie Männer, Gemeinfreie (*Ingenui, Liberi, Domini, Humili loco nati, Genere dispares*), Freigelassene (*Libertini*) und Leibeigene, Sklaven (*Servi*), genau von einander geschiedene Classen der ganzen Nation bildeten <sup>4)</sup>.

Daß die Hochedelgeborenen und Edeln gewöhnlich auch die größten Landbesitzer, die Reichsten und Mächtigsten in den Völkerschaften gewesen seyen, versteht sich von selbst, und es wird gleichfalls durch alle geschichtlichen Begebnisse und Andeutungen bestätigt <sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Diodor. V. p. 307.

<sup>2)</sup> *Te modo munito Noricus hostis equo (viderunt) Propertius, L. V. Carm. III. 7 — 8.*

<sup>3)</sup> Pausan. X. cap. 19 — Strabo IV. 135. Ueber die Bewaffnung der germanischen Völkerschaften — Tacit. Germ. VI.

<sup>4)</sup> Polyb. II. p. 150 — 178. — Liv. XXXVI. cap. 4. — Athen. IV. p. 76. — Diodor. V. p. 144. — Strabo, IV. pag. 136. — Caesar, Bell. Gall. I. cap. 2. 4. 16. 17. II. 28. III. 17. IV. 13. V. 25. VI. 15. VII. 39. — Tacit. mor. Germ. cap. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 18. 20. 24. 25. — *Servi, Libertini, Ingenui, Nobiles.* 38. — Ja, im folgenden Winke cap. 13.: *Insignis Nobilitas aut magna patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant*, liegt offenbar die erste Spur des Erbadeles, so wie in dem von Silius Italicus angedeuteten celtischen Ahnenstolze: *Ipse tumens atavis, Brenni se stirpe ferebat.* — Crixus IV. 150.

<sup>5)</sup> *Ditissimi, copiis amplissimi, summae domi potentiae, κράτιστοι και διαφέροντες κατά τον πλουτον*, sagen die Alten.

Diesen standen an Grund- und Bodenbesitz weit nach die Gemeinfreien, welche zum größten Theile in ihren größern oder kleinern Gehöften auf der eigenthümlichen Feldmark als persönlich und dinglich freie Männer saßen. Die Macht des Adels und der Reichthum vieler Gemeinfreien veranlaßten aber wichtige Veränderungen und bleibende neue Verhältnisse im innern Volksleben. Vorerst bildeten sich um den reichen und mächtigen Adel große Genossenschaften oder Gefolgschaften (Sodalitates) güterloser oder minder begüterter Edlen und ganz unbegüterter gemeinfreier Männer. Diese weihten sich der beständigen Geleitschaft (Comitatus) fürstlicher und hochedler Häuptlinge, zu Diensten des Friedens und zur Heerfolge in Krieg und Fehden, selbst bis in den Tod; und sie genossen dafür vertragsmäßig von ihren Häuptlingen, Oberherren oder Patronen (Domini, Patroni) ansehnliche Geschenke, Begünstigungen und dauernde Vortheile. Sie hießen Geleiter (Comites), Genossen, Söldner, Anbacher (Σολιδοῦνοι, Sodales, Solidarii, Clientes, Ambacti), Leibwächter (Custodes corporis), Ausgewählte (lecti homines), Dienstpflichtige (Devoti, Famuli) <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Caesar, Bell. Gall. I. 4. III. 22. VI. 15. VII. 4. — Polyb. II. 156. — Athen. VI. 125. — Diodor. V. 144. — Pausan. X. 751 — 752. — Wachter in voce: Ambachter. — Tacit. Mor. Germ. cap. XIII. XIV.: Insignis nobilitas aut magna patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant: ceteris robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur; nec rubor, inter comites adspici. Gradus quin etiam et ipse comitatus habet; judicia ejus, quem sectantur, magnaue et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et Principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant.

Cum ventum in aciem, turpe Principi, virtute vinci, turpe comitatu, virtutem Principis non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem Principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus adsignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt; quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescant, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueantur; exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et convictus, quamquam incompti, largi tamen adparatus pro stipendio cedunt, materia munificentiae per bella et raptus. Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri; pigrum quin imo et iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare.

Die Hochedeln und Edeln der Germanen und Celten betrieben Viehzucht und Landbau niemals persönlich <sup>1)</sup>. Dies veranlaßte nun viele gemeinfreie Männer, daß sie sich, durch Verarmung ihrer Familien oder durch andere Verhältnisse gezwungen, in landwirthschaftliche Dienste der reichen Güterbesitzer begaben, und von ihnen Gehöfte und Feldmarken empfangen, auf welchen sie sich niederließen, und dieselben gegen einen bestimmten Jahrestribut an Früchten, Viehstücken und andern Erzeugnissen des Bodens bewirthschafteten. Sie waren dadurch dinglich unfrei geworden; sie bildeten, neben den persönlich und dinglich unfreien, mit Feld und Haus, mit Hals und Haupt, den Herren gehörigen Leibeigenen, den größern Theil der Landbauern, und sie hingen fast in Allem von dem Willen ihrer Grundherren so ab, daß, schon nach der Bemerkung des scharfsinnigen Cäsars, ihr Geschick nicht viel besser, als das gewöhnlicher Sklaven gewesen ist <sup>2)</sup>. Unwidersprechlich lagen in dieser, im ganzen Nationalwesen der Celten und Germanen festgegründeten Einrichtung die ersten Grundzüge des Erbadeles und der kriegerischen sowohl als häuslichen (landwirthschaftlichen) Dienstverhältnisse (der Ministerialitäts- und Lehnverhältnisse), welche, im fränkisch-germanischen Mittelalter vielfach weiter ausgebildet, das europäische Völker- und Staatenleben ganz durchdrungen haben. Und diese Gestaltung des innern Volkslebens war auch unter den Urbewohnern unseres Landes bereits festgegründet: Königliche und fürstliche Häupter, Hochedle, Edle (Seniores, Proceres, Senatus), und Gemeinfreie an Person und Besizthum (Populus, Multitudo), abhängige und unfreie Rück-

3 \*

<sup>1)</sup> Nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri; pigrum quin imo et iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare. XIV. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et Penatium et agrorum cura foeminis senibusque et infirmissimo cuique in familia. XI. Tacit. Mor. Germ.

<sup>2)</sup> Ceteris servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono, injungit; et servus hactenus paret. Tacit. Mor. Germ. XXV. — In dieser Stelle, scheint uns, ist der unläugbare Wink enthalten, daß auf den Gehöften der reichen und mächtigen germanischen Grundbesitzer, theils persönlich freie Zinsbauern (Coloni), theils persönlich und dinglich unfreie (Servi) oder Leibeigene (glebae adscripti), als Bebauer derselben festhaft gewesen sind. Unter diese gehören nun auch viele den Reichen durch Schulden verpflichtete Freie (Obaerati), welche zur Abdienung ihrer Schulden die Gehöfte der großen Grundbesitzer im Illyrikum bebauten. Varro de re rust. I. cap. 17.

fässige mit fremdem Besizthume, der Schulden oder anderer kriegsrischer oder häuslicher Dienste wegen (Coloni), endlich auch Leibeigene erscheinen überall in den norisch-pannonischen Völkerschaften, welche die Städte, die Weiler und Dörfer, die Burgen und Schlösser in unserem Ober- und Unterlande bewohnten <sup>1</sup>). Diese Hauptverhältnisse des ältesten Volkslebens in der Steiermark hörten mit der römischen Unterjochung keineswegs auf, sondern mit dem Nationalwesen jener Celten und Germanen innigst verwebt, erhielten sie sich durch die ganze römische Epoche feststehend; und sie vererbten sich in das Mittelalter herab, wo sie unter fränkisch-germanischer Herrschaft mit dem altgermanischen Urleben wieder zusammenflutheten. Unter der natürlichen Bedingung der Unterwerfung und des Gehorsams gegen die römische Oberherrschaft (das römische Verwaltungs- und Besteuerungssystem) wurden alle freien Landeigenthümer im ruhigen Besize der ihnen erblich angestammten Ländereien mit Feld, Wald und allen darauf befindlichen Gehöften, und mit den dazu verpflichteten oder gänzlich hörigen Rückfässigen (Possessores) gelassen; und alle zusammen wurden unter der Benennung norische und pannonische Provinzialen begriffen. Der Stand der Hochedeln und Edeln wurde auch von den mächtigen Obriegern geachtet und vor allen Andern jederzeit berücksichtigt <sup>2</sup>). Wir bezweifeln es nicht im geringsten,

<sup>1</sup>) In den Ländern oberhalb der Sapoden und Carner kennt die Geschichte die Könige Cincibilis (S. 169) und dessen Bruder, gleichfalls ein königliches Haupt (S. 168), Balanus (S. 167), Clondikus? (S. 80), Critasir (S. 70 — 42), Voccio, dessen Blut und Stamm so edel war, daß der stolze Germanen-König, Ariovist, sich ihm zu verschwägern keinen Anstand genommen hatte. Livius, XLIII. cap. 5. XLIV. cap. 14. 26. — Strabo, VII. p. 210. 217. — Jornand, de reb. Getic. cap. XI. — Caesar, B. G. I. cap. 53. — Unter den Völkern des Alpenkönigs Cincibilis lesen wir Fürsten, Freie und Leibeigene. Im Heere des celtischen Königs im Illyrikum, Clondikus, haben sich zwei und siebenzig fürstliche Häuptlinge befunden. Bei der Völkerschaft der Segestaner und in ihrer Hauptstadt Siszia an der Save treffen wir Hochedle, Edle (Primores), Gemeinfreie (Liberi) und Stadtbürger (Cives). Livius, ibid. — Appian. Bell. Illyr. p. 764 — 765. Gleich in den ersten Jahren der römischen Unterjochung (S. 5 — 10.) schlossen sich bei der allgemeinen Empörung gegen die Römer die pannonischen Völkerschaften an der Save, Drave, Mur u. s. w. an die fürstlichen Häupter Batto und Pinnes an. Vellej. II. cap. 110 — 113. — Dio Cass. LV.

<sup>2</sup>) Von der römischen Besiznahme an bis zur Auflösung des Westreiches in den Tagen des heiligen Severinus finden wir ausgezeichnet und berücksichtigt die illyrischen Landesedeln (Optimates) und den norisch-pannonischen Adel, inner und außer den Städten (Laici nobiles — indigenae, nobilissimis natalibus orti) — Amm. Marcellin. XXX. p. 453. — Eugipp. in vit. s. Severini in praefat. et cap. III. — Pacat. in Panegy.

daß sich viele der urältesten hochedeln Geschlechter in unserm Unter- und Oberlande aus der Epoche nationaler Unabhängigkeit durch die ganze Römerepoche und in das Mittelalter herab erhalten haben, und daß viele auf inschriftlichen vaterländischen Römerdenksteinen vorkommenden und der römischen Sprache fremd klingenden Personen- und Familien-Namen altadelichen, oder reichen und angesehenen Familien unseres Landes angehören <sup>1)</sup>.

Neben diesen Classen der Urbewohner waren aber, während der römischen Herrschaft in der Steiermark, theils auf dem Grund und Boden der Coloniengebiete, theils einzeln zerstreut auf herrenlosen und andern durch Kauf oder durch die Freigebigkeit der Imperatoren zum Eigenthum erhaltenen Ländereien, viele aus Italien gebürtige, römische, vornehme Familien, Familien gemeinen bürgerlichen Standes und ausgedienter Krieger oder Veteranen aller Art sesshaft, von denen, wie es scheint, sich sehr viele sowohl auf den Gehöften der landeseingebornen reichen Güterbesitzer, als auch der römischen Grundherren, als zinspflichtige Feldbebauer oder Colonisten niedergelassen hatten. Gleich nach der Eroberung unseres Landes führten die Römer, ihrem Geiste gemäß: „Wo der Römer gesiegt hat, dort wohnt er auch <sup>2)</sup>!“ das Colo-

---

Vet. II. p. 381 — 382: Quid ego referam pro moenibus suis (nämlich der Stadt Aemona, Laibach) liberae nobilitatis occursum!

<sup>1)</sup> Zu derlei eingebornen Familien- und Personennamen zählen wir folgende: Ittun, Itto, Itulus zu Admont, Kumberg, St. Stephan bei Grätz und Gilly; Resimar, Resilla, Adnamatus zu Altenmarkt bei Fürstenfeld, Eppenstein, Großlobming, St. Margareth bei Knittelfeld, im Geisthale; Atreso zu Büschelsdorf; Ateboduus, Licovius, Leucimara, Duron, Macemar, Magir, Auctomar, Atrevort, Atemar zu Gilly; Litugena zu Gilly, Pöllau, Feldbach, Triebendorf bei Murau; Senno, Sennus zu Gilly, Stübing, Ratsch; Atuat zu Eggersdorf; Jantullus in der Einöde bei Neumarkt; Deuso zu Enzelsdorf bei Grätz, Seckau; Gitto, Libordes zu Eppenstein; Totul, Gianilla zu Freiberg; Couson zu Gallenhofen bei Windischgrätz; Boius, Dievion, Vercai, Saitull, Burrus, Surus, Marco im Geisthale, zu Raindorf und Ratsch; Cirpius, Viriatia zu Gleisdorf; Malso, Beraggio, Bellatullus, Ategnata, Banona, Bottio, Vellac, Cacurd zu Grätz; Plunc zu Großlobming; Vintus, Ernoia zu St. Johann am Draufelde; Crielon zu Raindorf; Conamatuso zu Röttsch; Resatus, Atigenta zu Ließen; Devognata, Brogimara zu Mahrenberg; Buccio, Resimar zu St. Margareth bei Knittelfeld; Landinon zu St. Martin an Bachern; Samucon, Burran, Jarmog zu Pettau; Mogitus, Mogurso zu Pfannberg; Vindus zu Piber; Raccon, Sumelon, Jantumar zu Notenmann; Suadra, Samuda, Luccion, Surus, Dubna zu Seckau bei Leibnitz; Saanus, Tunger zu Semriach; Senaca, Palumb zu Stallhofen; Resdudian, Jantumar im Schloß Straß; Saggon, Sototogion, Bussula zu Tiffer; Cottai zu Triebendorf; Samicantun, Gouton im Schlosse Weier.

<sup>2)</sup> Seneca de re rustie. I. cap. 2.

nialsystem durch. Viele von den Hunderttausenden seiner Colonisten hat Kaiser Augustus, eben so viele von den ausgedienten und in Oberpannonien mit Ländereien beschenkten Veteranen haben K. Vespasianus und K. Antonius Pius (S. 154 — 155) in die Landtheile der Drave und Mur verpflanzt <sup>1)</sup>. Rund um die Steiermark und in der unmittelbarsten Nähe dieses Landes sind in die uralten Städte Nemonia (Laibach), Noviodunum (bei Gurkfeld in Krain) und Sissia (Sisset) an der Save, Sabaria und Scarabantia (Dedenburg und Stein am Anger), Cesium am Kahlenberge, Lorch an der Enns, Voilabis (Wels), Subavia (Salzburg) und Virunum (im Mittelfürnten) von den Kaisern Claudius, Hadrianus und Mark Aurel römische Colonien eingeführt worden <sup>2)</sup>. Bei diesen Colonisirungen kann unser Land nicht übergangen worden seyn. Und wirklich — so wie Sabaria, eben so ist auch Celeia von K. Claudius zu einer römischen Pflanzstadt erhoben worden. Auch für Petobium spricht die Vermuthung, eine Colonialstadt gewesen zu seyn; weil daselbst ununterbrochen ein Hauptlager pannonischer Legionen gestanden ist. In verschiedenen Gegenden der Steiermark enthalten zahlreiche Denksteine die Namen der ehemals dort sesshaften römischen Veteranen zu Gilly, Knittelfeld, Lack an der Save, Pettau, Semriach, St. Stephan in Trisail und Voitsberg <sup>3)</sup>.

Neben den Colonien und Veteranen waren aber auch noch viele einzelne Römer und römische Familien aus allen Classen der Hochedeln und Bürgerlichen seit den ersten Jahren der Unterjochung in allen Gegenden der Steiermark angesiedelt. Schon bei der großen pannonischen Empörung sind viele solche an der Save, Drave und Mur sesshaften römischen Bürger ermordet wor-

<sup>1)</sup> Hygin. de Augusto. — Sueton. in Aug. n. 25. 44. — Gruter, 573. n. 1. — Schönwiesner. Antiquit. Sabar. p. 101 — 106.

<sup>2)</sup> Plin. III. 24. 25. — Schönwiesner, ibid. p. 51 — 53. — Gruter, p. 245. n. 9. p. 115. n. 5. p. 367. n. 4. p. 386. n. 3. p. 389. n. 1. p. 478. n. 6. p. 497. n. 11. p. 501. n. 1. p. 569. n. 7. p. 265. n. 4. p. 484. n. 3. — Lambec. Comment. Bibl. Vindob. III. p. 663.

<sup>3)</sup> Zu Gilly die Veteranen Seccius Secundinus der zweiten italischen Legion, — Aurelius Saturnius, — C. Junius Isaenus, Exdecurio alae I., — P. Aulus Veninus, — C. Cassius Silvester, Exdecurio — zu Raasdorf, C. Donnius Atticus und C. Clamillius Priscus. Leg. III. Flaviae — zu Knittelfeld, T. Aurelius Satorius Vet. coh. V. Breucorum — zu Lack an der Save, C. Ulpus Sabinus — zu Pettau, Aurelius Jovinus Vet. Leg. XIII. — zu Semriach, M. Aurelius Sajanus, Vet. leg. II. Ital. — zu St. Stephan in Trisail, Vibius Secundinus — zu Voitsberg, C. Atucius Albanus.

den. Von dem berühmten Römer T. Varius Clemens wissen wir, daß ihm die in Pannonien angesiedelten römischen Bürger mehrere Denksteine errichtet haben, deren Inschriften sich von Silln, Grätz und Pettau erhalten haben <sup>1)</sup>. Auf sehr vielen von den dritthalbhundert inschriftlichen steiermärkischen Denksteinen werden original-römische Namen einzelner Männer aus dem Privatstande edler und bürgerlicher Familien gelesen; Beweis genug, daß in allen Gegenden der Steiermark viele römisch-italische Abkömmlinge und Familien von hoher edler Geburt, wie von bürgerlicher Abkunft angesiedelt gewesen sind, und daß sie sich hier Jahrhunderte hindurch fortgepflanzt haben. Die Urenkel dieser Römer betrachteten die Steiermark als ihr wahres Vaterland und hingen mit großer Vorliebe an demselben. Als der Heruler-König Odoaker die westillyrischen Länder an der Donau ihrem Schicksale überließ, wollte er, daß alle römischen Familien Norikum verlassen und nach Italien überwandern sollten. Allein nur Wenige folgten diesem Aufrufe, die Meisten blieben; und wir treffen ihre Enkel zahlreich noch zu Anfang des achten Jahrhunderts im salzburgischen Hochlande der Alpen und im Lande Desterreich ob der Enns an <sup>2)</sup>.

Sollte von den vielen Römer-Familien, welche in den fruchtbaren Gefilden unserer Mur, Raab, Feistritz, Rainach, Laßnitz, Sulm, Drave, Saan und Save durch Jahrhunderte sesshaft gewesen sind, nicht dasselbe vermuthet werden dürfen? — Aus der gewaltsamen Unterdrückung der letzten großen pannonischen Empörung im Vaterlande, aus so vielen durchgreifenden Anstalten der Römer an der ganzen illyrischen Donau und auf allen wichtigern Punkten im Innern der Länder und aus der natürlichen Kenntniß ihrer eigenen Kräfte und erreichbarer Hoffnungen haben die germanisch-celtischen Bewohner der Steiermark sehr bald eingesehen, daß die Befreiung vom römischen Joch nicht mehr so leicht

<sup>1)</sup> Vellej. Patere. II. 110. — Gruter, p. 482. n. 3. 4. Ein Denkstein, dem T. Varius Clemens geweiht, befindet sich zu Grätz in der kaiserlichen Burg.

<sup>2)</sup> Eugipp. in vit. s. Severini. cap. XXXIX. — Nachrichten von Salzburg. Anhang. p. 21 — In verschiedenen Urbarbüchern, über 300 Jahre alt, vorzüglich von untersteirischen Herrschaften, haben wir folgende Zunamen von Landesbewohnern getroffen: Albinus, Caesar, Clemens, Cantius, Cappus, Crassius, Cupitianus, Fabricius, Flaccus, Galba, Gallus, Grecus, Immelina, Jurgilis, Laserus, Marcus, Marinus, Metella, Morinus, Nasellus, Otto, Plancus, Primus, Quintius, Ragonius, Rapina, Regina, Repulust, Severus, Surculus, Vettius, und die topographischen Benennungen Vinaria bei Gonowitz und Süssenheim. Darf man diese nicht für Ueberreste aus der römischen Steiermark halten?!

zu erringen sey. Durch diese Ueberzeugung wurden die edlern und mächtigern der einzelnen Familien zur nähern Verbindung mit den eingewanderten und im Lande befehlenden Römern geführt; so, daß sie die lateinische Sprache lernten, sich mit ihnen durch eheliche Bande verknüpften, römische Cultur annahmen, und in Folge dessen auch bald wichtigen Antheil an der innern Provinzverwaltung selbst, insbesondere in den Colonial- und Municipalstädten erhielten. Die vielen auf den vaterländischen Antiken und Denksteinen erscheinenden einheimischen Personen- und Familiennamen, welche mit original-römischen Eigennamen vermischt sind, geben unwiderlegliche Zeugnisse von ehelichen Familienverbindungen zwischen Landeseingebornen und Römern unseres Landes <sup>1)</sup>.

Daß die Römer zu diesem allen auch willige Hand geboten haben, ergibt sich aus ihrer Staatsklugheit, aus ihren Grundsätzen und aus ihrem Charakter. Auch das durchgreifende System der Militärstellungen trug sehr viel dazu bei. Und als die landeseingebornen Pannonier und Noriker den Kern und die Stärke römischer Legionen bildeten in der Epoche, in welcher im Weltreiche der Soldat allein nur Alles galt, so gab es für jeden muthigen und tapferen Krieger edler einheimischer oder römischer Familien unseres Landes Wege genug, zu hohen Ehrenstellen und zu erhöhtem Einflusse auf die Geschicke der geliebten Heimat zu gelangen; so daß mehr denn Ein eingeborner Pannonier und Noriker — in den römischen Heeren sowohl, als auch in den Geschäften des inneren Staatslebens — hohe Aemter und Würden, ja sogar das Diadem der alten Imperatoren errungen hat; und daß die pannonischen Kaiser Dezius, Claudius II. Aurelianus, M. Aurelius, Probus, C. Galerius Armentarius, vielleicht gar edlern Geschlechtern aus den Landtheilen unserer Mur, Drave, Drau, Saan und Save angehören; so wie der letzte Kaiser des römischen Westreiches, Romulus Augustulus Augustulus, der Sohn einer gebornen Pettauerin und eines Grafen Romulus gewesen ist <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Man sehe die inschriftlichen Denksteine von Admont, Gilly, Eppenstein, Geisenthal, Grätz, Raindorf, Kumberg, Mahrenberg, Rotenmann, Seckau, Semriach, St. Stephan bei Grätz, Schloß Straß, Triebendorf, Waldstein, Schloß Weier bei Judenburg.

<sup>2)</sup> Priscus Rhetor de Legg. p. 56 — 57.